



Statuten der Zentralschweizer Hockey Liga

April 2014

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Zentralschweizer Hockey Liga“ (nachstehend „ZSHL“, „Liga“ oder „Verein“) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Zug.

Art. 1.2 Zweck

Die ZSHL besteht zum Zweck den Spielbetrieb für die teilnehmenden Mannschaften zu organisieren und koordinieren. Die Liga ist unabhängig und gehört keinem Verband an. Die ZSHL ist sprachlich, politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Mitglieder

Die ZSHL besteht aus natürlichen Personen (Vorstand) und juristischen Personen (Vereine welche am Spielbetrieb teilnehmen).

Art. 2.2 Aufnahme

Die Liga steht grundsätzlich für sämtliche Eishockeymannschaften offen, welche an der Saison teilnehmen wollen. Mannschaften die der ZSHL beitreten wollen, stellen der Liga ein Gesuch um Aufnahme. Der Vorstand kann über die Aufnahme oder einer allfälligen Verwehrung (ohne Angabe von Gründen) entscheiden.

Art. 2.3 Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder nach der Aufnahme am Ende einer Saison aus der Liga auf unbestimmte Zeit auszuschliessen. In speziellen Fällen, kann ein Mitglied auch während der Saison von der Liga ausgeschlossen werden (nicht bezahlen der Beiträge, vermehrtes unsportliches Verhalten etc.). Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 2.4 Pflichten

Jedes Mitglied verpflichtet sich, den Statuten, Beschlüssen und dem Reglement der ZSHL sowie den Anordnungen des Vorstandes und seiner Funktionäre Folge zu leisten. Das Ansehen und die Interessen der Liga sind in allen Fällen zu wahren. Die Mitglieder haben jährlich einen Mitgliederbeitrag zu entrichten und nehmen am Spielbetrieb teil.

Art. 2.5 Rechte

Die Mitglieder haben das Recht, über die Geschäfte der Liga jährlich Rechenschaft zu erhalten. Sie können Traktandums-Anträge stellen und haben an der Generalversammlung ein Stimmrecht. Mindestens 40 % der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung beantragen.

Art. 2.6 Austritt

Der Austritt eines Mitglieds muss dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden und erfolgt auf Ende eines Geschäftsjahres (spätestens bis zur GV). Die Austretende Mannschaft haftet der ZSHL gegenüber für allfällig nicht bezahlte Mitgliederbeiträge, Bussen, Eiskosten oder andere Verbindlichkeiten, welche im Zusammenhang mit dem Verein bestehen.

III. Organisation

Art. 3.1 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des folgenden Jahres.

Art. 3.2 Die Organe des Vereins sind

- Vorstand
- Generalversammlung

Art. 3.3 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Innerhalb der ersten 60 Tage nach Abschluss jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sind. Sie genehmigt die Punkte der unter Art. 3.5 aufgeführten Generalversammlungs-Traktanden.

Art. 3.4 Vertretung gegen Aussen

Der Verein wird vom Präsidenten und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied gegen Aussen vertreten. Unterschriftsberechtigt sind die jeweiligen Vorstandsmitglieder, immer kollektiv mit dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung mit dem Aktuar. Der Kassier führt die Bankunterschrift einzeln. Bei dessen Ausfall können der Präsident und der Aktuar kollektiv zu zweien den Verein vertreten.

Art. 3.5 Traktanden

Fixe Traktanden der Generalversammlung:

- 1) Begrüssung und Appell
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit (vorstellen der Anwesenden Mitglieder/Vertreter)
- 3) Protokoll der letzten Generalversammlung
- 4) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- 5) Mutationen (Ein- und Austritte)
- 6) Finanzen (Kassenbericht / Budget)
- 7) Administratives (Homepage / Resultatmelden / Matchblätter)
- 8) Spielbetrieb (Rückblick / Planung)
- 9) Anregungen Wünsche / Anträge
- 10) Verschiedenes

Anträge haben schriftlich (E-Mail) an den Präsidenten zu erfolgen, und zwar mindestens 1 Woche vor der GV.

Die Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu treffen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine anonyme Abstimmung verlangt. Der Präsident hat die Möglichkeit, auf eigenen Wunsch anonyme Abstimmungen zu verlangen. Jede juristische Person (Ligamanschaften) haben je ein Stimmrecht.

Art. 3.6 Einberufung

Die Generalversammlung findet auf schriftliche Einladung (Post oder E-Mail) des Präsidenten statt. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor der Generalversammlung. Weitere Generalversammlungen können durch den Vorstand oder durch das Begehren von mindestens 40 % der Mitglieder einberufen werden.

Art. 3.7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er konstituiert sich selbst und besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Jede Veränderung im Vorstand ist den Mitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen. Die Legitimation des Vorstandes ergibt sich aus den vorliegenden Statuten und entsprechender Protokolle.

Der Vorstand erarbeitet das Jahresprogramm und das Budget und legt diese der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

Der Präsident ist für die Leitung und Koordination des Spielbetriebes verantwortlich. Er ist die Ansprechperson für die Vereine und verantwortlich für die Umsetzung von Sanktionen.

Der Aktuar ist für die Protokolle verantwortlich (GV, Sitzungen).

Der Kassier legt jährlich eine Abrechnung und ein Budget für das Folgejahr vor. Er versendet die Rechnungen an die Mitglieder und führt das Konto.

Art. 3.8 Amtsdauer/Vertretung

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Fällt ein Vorstandsmitglied aus, ist der Vorstand möglichst rasch zu komplettieren. Bei Ausfall des Präsidenten legen die übrigen Vorstandsmitglieder fest, welches Vorstandsmitglied für eine begrenzte Zeitdauer die Funktion des Präsidenten einnimmt. Die Wahl eines neuen Präsidenten muss spätestens an der nächsten Generalversammlung erfolgen.

Sollten im gleichen Geschäftsjahr zwei oder mehr Vorstandsmitglieder ausfallen, ist durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder sofort eine Generalversammlung einzuberufen, um die Vakanzen im Vorstand zu bereinigen. Fällt der Kassier aus, wird dieses Amt ad interim durch den Präsidenten geführt. In jedem anderen Fall wird der Vorstand an der ordentlichen Generalversammlung neu gewählt.

Art. 3.9 Vorstandssitzung/Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten (E-Mail/Telefon). Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Vorstandsmitglieder können sich nicht durch andere Vorstandsmitglieder vertreten lassen (vorbehältlich Art. 3.8). Der Vorstand kann auch via Internet/Telefon dringliche Anfragen behandeln und entscheiden.

Art. 3.10 Ligareglement

Für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs gilt das separate Ligareglement, in welchem der Spielbetrieb geregelt wird. Das Ligareglement ist von den Statuten losgelöst. Es wird vom Präsident erstellt und ist für die am Spielbetrieb Teilnehmenden Mannschaften verpflichtend.

IV. Finanzen

Art. 4.1 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung jährlich neu festgelegt und im Protokoll festgehalten. Bei einem Austritt ist in keinem Fall eine Rückerstattung vorgesehen.

Art 4.2 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand verfügt über die Vereinsmittel im Rahmen des genehmigten Budgets.

Der Vorstand besitzt die Kompetenz, ohne vorgängige Genehmigung der Generalversammlung Ausgaben im Zusammenhang mit dem Verein bis zu maximal 20 % des verfügbaren, nicht durch Budgetposten benötigten Vereinsvermögens zu tätigen.

Art. 4.3 Entschädigung des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Art. 4.4 Finanzierung des Vereins

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsoring
- Spenden
- Mitgliederbeiträge

V. Schlussbestimmungen

Art. 5.1 Statutenrevision

Die Statutenrevision kann nur durch die Generalversammlung erfolgen. Dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge zur Änderung der Statuten müssen beim Präsidenten mindestens 6 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Die vorgeschlagenen Statutenänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung unterbreitet werden.

Art. 5.2 Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins an einer Generalversammlung beschliessen.

Das Vermögen wird unter den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitgliedern aufgeteilt. Bei einer allfälligen Nachfolge Organisation zur Leitung des Spielbetriebs, geht das Liga Vermögen in diese über.

Kommt eine Neugründung innert 3 Jahren nicht zustande, gehen die übergebenen Beträge in das Eigentum des Mitglieds über. Zum Zwecke der Vereinsauflösung kann der Vorstand jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung beschliessen.

Art. 5.3 Haftung

Der Vorstand haftet nicht für die ordentliche Geschäftsführung des Vereins im Rahmen der Statuten, des Budgets und des Jahresprogramms. Die Solidarhaftung des Vorstandes wird ausbedungen.

Der Verein haftet höchstens mit dem Vereinsvermögen. Die Solidarhaftung der Mitglieder wird ausbedungen.

Art. 5.4 Streitigkeiten

Sämtliche Streitigkeiten unter Mitgliedern, die sich in Anwendung und in Folge dieser Statuten oder dem Ligareglement ergeben könnten, werden endgültig von einem Schiedsgericht beurteilt, welches nach den Vorschriften des Zivilprozessrechtes des Kantons Zug zu entscheiden und zu amten hat. Anwendbar ist schweizerisches Recht. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter und diese beiden Schiedsrichter wählen einen unabhängigen Obmann. Können sie sich über die Person innert Monatsfrist nicht einigen, so wird dieser Obmann vom jeweiligen Präsidenten des Bezirksgerichtes Zug ernannt

